

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Rust erfolgen durch einmaliges Einrücken in das Verkündigungsblatt der Gemeinde Rust. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Verkündigungsblattes.
- (2) Ist das Erscheinen des Verkündigungsblattes infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses für die Dauer von einer Woche. Der Abdruck im Verkündigungsblatt wird dann nachgeholt, sobald die Umstände es zulassen.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 23.06.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 22.09.1972 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rust, den 12.06.2023



Dr. Kai-Achim Klare
Bürgermeister